

RUNDSCHREIBEN 02/2023 – JÄNNER

DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2023 – TEIL 2

Wir möchten in gegenständlichen Rundschreiben einzelne Punkte ergänzen, welche wir im Rundschreiben vom 09.01.2023 nicht behandelt hatten.

NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS:

FÜR UNTERNEHMEN:

“FLAT TAX” AUF EINKOMMENSZUWÄCHSE	<p>Beschränkt auf das Jahr 2023, ist eine begünstigte Zuwachsbesteuerung für natürliche Personen, die Unternehmer oder Freiberufler sind, vorgesehen, welche nicht das sog. „Regime forfettario“ anwenden. Die Ersatzsteuer für die Einkommenszuwächse beträgt 15 %.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage der Ersatzsteuer ist die Differenz zwischen dem Einkommen aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit im Jahr 2023 und dem höchsten entsprechenden Einkommen der Jahre 2020 bis 2022. Die Bemessungsgrundlage darf 40.000 € nicht überschreiten.</p> <p>Auf diesen Betrag wird dann noch einmal ein Abschlag in Höhe von 5% des Bezugseinkommens (also des höchsten im Dreijahreszeitraum) vorgenommen.</p> <p>Beispiel:</p>																																				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Einkommen</td> <td style="width: 10%;">2023</td> <td style="width: 30%;">100.000,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border-top: 1px solid black;">Einkommen Vorjahre</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2020</td> <td>80.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2021</td> <td>70.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022</td> <td>75.000,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border-top: 1px solid black;">Einkommen 2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>100.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Höchstes Einkommen der letzten 3 Jahre (2020)</td> <td></td> <td>- 80.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td></td> <td>20.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Abschlag 5 % auf Bezugseinkommen (2020)</td> <td></td> <td>4.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Berechnungsgrundlage der "flat tax"</td> <td></td> <td>16.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>flat tax 15% - geschuldete Einkommensteuer auf den Einkommenszuwachs</td> <td></td> <td>2.400,00 €</td> </tr> </table>	Einkommen	2023	100.000,00 €	Einkommen Vorjahre				2020	80.000,00 €		2021	70.000,00 €		2022	75.000,00 €	Einkommen 2023					100.000,00 €	- Höchstes Einkommen der letzten 3 Jahre (2020)		- 80.000,00 €	Differenz		20.000,00 €	- Abschlag 5 % auf Bezugseinkommen (2020)		4.000,00 €	Berechnungsgrundlage der "flat tax"		16.000,00 €	flat tax 15% - geschuldete Einkommensteuer auf den Einkommenszuwachs		2.400,00 €
Einkommen	2023	100.000,00 €																																			
Einkommen Vorjahre																																					
	2020	80.000,00 €																																			
	2021	70.000,00 €																																			
	2022	75.000,00 €																																			
Einkommen 2023																																					
		100.000,00 €																																			
- Höchstes Einkommen der letzten 3 Jahre (2020)		- 80.000,00 €																																			
Differenz		20.000,00 €																																			
- Abschlag 5 % auf Bezugseinkommen (2020)		4.000,00 €																																			
Berechnungsgrundlage der "flat tax"		16.000,00 €																																			
flat tax 15% - geschuldete Einkommensteuer auf den Einkommenszuwachs		2.400,00 €																																			

<p>ABFINDUNG FÜR FORMFEHLER</p>	<p>Für rein formale Übertretungen von steuerlichen Bestimmungen, welche keinerlei Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuern, MwSt. und der IRAP sowie auf die Zahlung dieser Steuern haben und bis zum 31.10.2022 begangen wurden, ist eine neue Abfindung vorgesehen.</p> <p>Die Abgeltung setzt die Zahlung eines Betrags von 200,00 Euro für sämtliche Übertretungen in einem Besteuerungszeitraum voraus. Die Zahlung ist auch in zwei Raten möglich. Die Zahlungen sind dann am 31.3.2023 und am 31.3.2024 durchzuführen.</p> <p><u>Wichtig: Der Formfehler bzw. die Unterlassung muss behoben werden.</u></p> <p>Wurde die Übertretung bereits rechtskräftig beanstandet, so kann die Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden.</p>
<p>BEILEGUNG DER „AVVISI BONARI“</p>	<p>Für die sogenannten “avvisi bonari” im Zusammenhang mit automatisierten Kontrollen der Steuererklärungen für die Besteuerungszeiträume zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 ist nun eine eigene Abfindung vorgesehen, sofern die 30-Tage-Frist für die Zahlung zum 1.1.2023 noch nicht abgelaufen war bzw. – für jene, die nach dem 1.1.2023 zugestellt werden - ist.</p> <p>Um die Beilegung in Anspruch zu nehmen, muss der Steuerzahler sämtliche Beanstandungen annehmen und den gesamten Betrag (bzw. die erste Rate) samt Zinsen und Aufschlägen innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist abführen; dafür werden die Steuerstrafen auf 3% herabgesetzt. Die Zahlung kann auch in 20 vierteljährlichen Raten geleistet werden.</p> <p>Die Beilegung kann auch Bescheide betreffen, für die zum 1.1.2023 bereits eine Ratenzahlung bestand. Auch in diesem Fall betragen die Strafen 3%.</p>
<p>BEILEGUNG DER STEUERFESTSETZUNGSBESCHIEDE</p>	<p>Eine neue Abfindung ist auch für die einvernehmliche Steuerfestsetzung (“atti di accertamento con adesione”), Steuerfestsetzungsbescheide (“accertamenti”) sowie für die Bescheide zur Rückforderung von Steuerguthaben („avvisi di recupero“) vorgesehen.</p> <p>Die Strafen werden für die einvernehmliche Steuerfestsetzung auf 1/18 des Mindestbetrags herabgesetzt, in den anderen Fällen auf 1/18 (statt 1/3) des behördlich festgesetzten Betrags.</p> <p>Die Begünstigung betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerfestsetzbescheide, die auf der Grundlage von Festsetzungsprotokollen („processi verbali di constatazione“) ausgestellt wurden, die ihrerseits bis zum 31.3.2023 übergeben wurden; • Steuerfestsetzbescheide auf der Grundlage von Aufforderungen bzw. Vorladungen ex Art. 5-ter DLgs. 218/97, die bis zum 31.3.2023 zugestellt wurden; • Steuerfestsetzbescheide, die bis zum 31.3.2023 zugestellt wurden; • Steuerfestsetzbescheide, gegen die zum 1.1.2023 noch kein Rekurs eingebracht wurde, aber noch hätte eingebracht werden können. <p>Die Beilegung der Steuerfestsetzbescheide und Bescheide zur</p>

	<p>Rückforderung von Steuerguthaben setzt voraus, dass es sich entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um Bescheide handelt, gegen die zum 1.1.2023 noch kein Rekurs eingebracht wurde, aber noch hätte eingebracht werden können; • Oder aber die bis zum 31.3.2023 zugestellt wurden.
<p>„VERSCHROTTUNG“ DER STEUERROLLEN</p>	<p>Die neuerliche „Verschrottung“ von Steuerrollen betrifft Steuerrollen, vollstreckbare Festsetzungsbescheide und Steuerbescheide („avvisi di addebito“), die den Steuereinhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 übergeben wurden.</p> <p>Ausgeschlossen sind jene Fälle, bei denen eine Gebietskörperschaft selbst oder durch einen lokalen Konzessionär die Steuer einhebt, sowie die steuerrechtlichen Verfügungen („ingiunzioni fiscali“).</p> <p>Stellt der Steuerzahler einen entsprechenden Antrag bis zum 30.4.2023, so werden ihm Strafen, Zinsen und Verzugszinsen ex Art. 30 DPR 602/73 sowie die Vergütungen für den Einhebungsbeauftragten erlassen.</p> <p>Bis zum 30.6.2023 teilt die Agentur für Einnahmen-Riscossione dem Steuerschuldner den Gesamtbetrag der zu entrichtenden Beträge mit.</p> <p>Die Zahlung kann in 18 Raten entrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ersten beiden über jeweils 10% des geschuldeten Betrags am 31.7.2023 und 30.11.2023; • Die übrigen am 28. Februar, 31. Mai; 31. Juli und 30. November eines jeden Jahres. <p>Auf die Raten ab dem 1.8.2023 fallen Zinsen in Höhe von 2% pro Jahr.</p> <p>Die Zahlung des gesamten Betrags bis zum 31.7.2023 ist zulässig.</p> <p>Eine Verrechnung mit Steuerguthaben ist nicht möglich.</p> <p>Die „Verschrottung“ kann in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Steuerschuldnern, die bisher noch keinen Antrag auf „Verschrottung“ von Steuerzahlkarten gestellt hatten; • von Steuerschuldnern, die bereits einen Antrag auf „Verschrottung“ von Steuerzahlkarten im Sinne von Art. 6 DL 193/2016 oder von Art. 3 DL 119/2018 gestellt hatten und das Anrecht darauf durch unterlassene Zahlungen von Raten verwirkt haben; • und von Steuerschuldnern, die den sog. „saldo e stralcio“ von unterlassenen Zahlungen ex Gesetz vom 145/2018 beantragt hatten und das Anrecht darauf durch unterlassene Zahlungen von Raten verwirkt haben. <p>Nach Vorlage des Antrags darf die Agentur für Einnahmen-Riscossione keine Vollstreckungen mehr einleiten und auch keine Sperrungen und Hypotheken mehr eintragen lassen.</p> <p>Sperrungen und Hypotheken, die vor Vorlage des Antrags bestanden, bleiben jedoch aufrecht.</p> <p>Durch den Antrag wird die Ausstellung eines DURC möglich, und die Aussetzung von Zahlungen über 5.000,00 Euro durch die Öffentliche Verwaltung wird aufgehoben.</p> <p>Die „Verschrottung“ wird abgeschlossen, indem sämtliche geschuldeten Raten <u>fristgerecht</u> und zur <u>Gänze</u> beglichen werden. Erfolgt dies nicht, so wird die Löschung der Strafen, Zinsen und der Gebühren des Einhebungsbeauftragten wieder aufgehoben.</p>

**LÖSCHUNG
DER STEUERROLLEN
BIS ZU 1.000,00
EURO**

Steuerrollen, vollstreckbare Festsetzungsbescheide und Steuerbescheide („avvisi di addebito“), die den Steuereinhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2015 vom Staat, den Steuerbehörden und den öffentlichen Rentenkassen anvertraut wurden und einen noch ausstehenden Betrag von bis zu 1.000,00 Euro haben, werden gelöscht. Die Annullierung:

- Setzt keinen Antrag bzw. keine Willensbekundung durch den Steuerzahler voraus;
- Der Steuereinhebungsbeauftragte muss diese Steuerrollen bis zum 31.3.2023 annullieren; die Auswirkungen der Löschung bestehen aber bereits ab dem 1.1.2023.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

